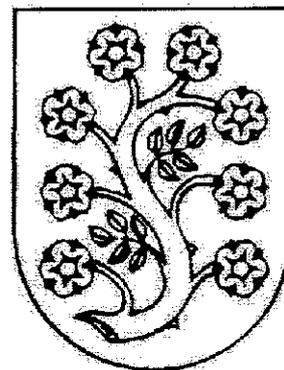


Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister
52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0



36 Jg., Nr. 11-15, 11. April 2005, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

NACHRUF

Am 2. März 2005 verstarb im Alter von 61 Jahren

Herr Hans-Jürgen Ernst Selfkant-Tüddern

Der Verstorbene gehörte in der Zeit von 1975 bis zum Jahre 1979 der Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant an.

Herr Ernst widmete sich den vielfältigen Aufgaben eines Gemeindevertreters mit Hingabe und Verantwortungsbewusstsein. Bei seinen Ratskollegen und Bürgern war er geachtet und geschätzt.

Die Gemeinde Selfkant wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Corsten
Bürgermeister

Aufgrund des § 45 des Kommunalwahlgesetzes wird hiermit festgestellt, dass Herr Rolf Cleven, 52538 Selfkant-Saeffelen als persönlicher Vertreter für Herrn Hans Heutz aus der Reserveliste der CDU in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

52538 Selfkant-Tüddern, den 11. April 2005

Der Bürgermeister
der Gemeinde Selfkant

Corsten

Bekanntmachung

des Wahlleiters der Gemeinde Selfkant über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter

Der Gemeindevertreter Hans Heutz, wohnhaft Selfkantstraße 104 a, 52538 Selfkant-Saeffelen ist mit Wirkung vom 3. April 2005 aus der Gemeindevertretung Selfkant ausgeschieden, da er zu diesem Zeitpunkt den Verzicht auf seinen Sitz in der Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant erklärt hat.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 22. Mai 2005

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde 1)

Selfkant

werden in der Zeit vom 02. bis 06. Mai 2005 während der allgemeinen Öffnungszeiten ²⁾ in

52538 Selfkant, Am Rathaus 13, Zimmer 25

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Verwaltung ist am 05.05.2005 wegen des Feiertages geschlossen, darüber hinaus ist die Verwaltung am Montag, dem 2. Mai 2005 bis 18.00 Uhr geöffnet. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 06. Mai 2005 bis Uhr, bei dem/der ~~Ober-/~~Bürgermeister/in

Anschrift ⁴⁾

Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01. Mai 2005 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. und Name angeben

9 - Kreis Heinsberg

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jeder in das Wahlverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

- VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 20. Mai 2005, 18.00 Uhr, bei dem/der Ober-/Bürgermeister/in (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) und b) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- VII. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

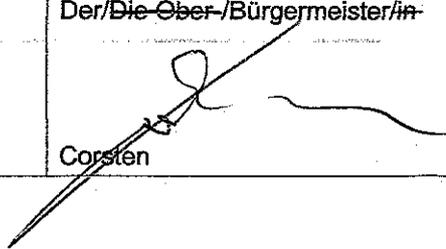
Diese Wahlunterlagen werden ihm von dem/der Ober-/Bürgermeister/in der Gemeinde auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten nur persönlich ausgehändigt oder zugesandt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Wahlumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Wahlumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den/die Ober-/Bürgermeister/in absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere *Versendungsform entgeltfrei befördert*. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum Selfkant, den 11.04.2005	Der/Die Ober-/Bürgermeister/in  Corsten
--	---

- 1) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dergl. oder die Nrn. der Stimmbezirke angeben.
- 2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 3) Nicht Zutreffendes streichen.
- 4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Am Dienstag, dem 12. April 2005 findet um 19.00 Uhr die 3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Selfkant im großen Sitzungssaal des Rathauses in Tüddern statt.

Der Bürgermeister

Corsten

TAGESORDNUNG**A) Öffentliche Sitzung**

1. Aufstellung eines Verkaufscontainers auf dem Grundstück der ehemaligen Charlys Ranch
2. Antrag der SPD-Fraktion zur Grünabfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant
3. Antrag der St. Quirinus Schützenbruderschaft Millen auf Förderung eines Schießstandes
4. Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Selfkant zur Jugendbegegnungsstätte „Alte Schule Höngen“
5. Errichtung eines Anbaus an das Schützenheim/Feuerwehrgerätehaus in Havert durch die Schützenbruderschaft St. Johannes v. Nepomuk Havert e.V.
6. Mitteilungen des Bürgermeisters

B) Nichtöffentliche Sitzung

7. Vergabeangelegenheiten
8. Grundstücksangelegenheiten

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Am Mittwoch, dem 13. April 2005 findet um 19.00 Uhr die 2. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Selfkant im großen Sitzungssaal des Rathauses in Tüddern statt.

Zu TOP 6 findet um 18.15 Uhr eine Ortsbesichtigung statt.

Treffpunkt: Alten- und Pflegeheim St. Josef

Der Bürgermeister

Corsten

TAGESORDNUNG**A) Öffentliche Sitzung**

1. Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FSTrG) für den Neubau der Bundesstraße 56n von der Bundesgrenze bis zur Kreisstraße 13; hier: Anhörungsverfahren
2. Zweite Änderung der Satzung über die – Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Millen – Ortslagensatzung Millen
3. Vierte Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 3 – Havert, Auf den Hoecken hier: Antrag des Herrn Wim van Thoor, Heinsberg auf Herausnahme der Grundstücke Gemarkung Havert, Flur 9, Nr. 68 und 125 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes
4. Erste Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 20 – Hillensberg, Aan de Bek
5. Antrag der Interessengemeinschaft der Familien Schwalbe und Spykers, Höngen auf Aufstellung eines Bebauungsplanes
6. Parkplatzproblematik am Alten- und Pflegeheim St. Josef in Höngen
7. Antrag des Ortsvorstehers auf Einbau von sog. ADAC-Schwellen am Ortsausgang Hillensberg Richtung NL
8. Umzäunung des Kinderspielplatzes in Tüddern

Verloren – Gefunden

Beim Fundbüro der Gemeinde Selfkant wurde ein Mountainbike als Fundsache abgegeben.

Der Eigentümer kann seine Rechte bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, Zimmer 2, geltend machen.

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum
Geburtstag:

Frau Gertrud Paulzen,
wohnhaft in Selfkant-Tüddern,
Gertrudisstraße 12;
sie wurde am 01.04. 92 Jahre alt.

Herrn Wilhelm Schrans,
wohnhaft in Selfkant-Havert, Hauptstr. 106;
er wurde am 02.04. 82 Jahre alt.

Frau Maria Beckfeld,
wohnhaft in Selfkant-Höngen,
Altenheim St. Josef;
sie wurde am 02.04. 81 Jahre alt.

Frau Johanna Ohlenforst,
wohnhaft in Selfkant-Saeffelen,
Waldfeuchter Str. 2;
sie wurde am 06.04. 84 Jahre alt.

Herrn Paul Conen,
wohnhaft in Selfkant-Höngen,
Heerstr. 22;
Er wurde am 07.04. 81 Jahre alt.

Frau Maria Mohren,
wohnhaft in Selfkant-Schalbruch,
Reyweg 42;
Sie wurde am 08.04. 82 Jahre alt.

Frau Maria Decker,
wohnhaft in Selfkant-Havert,
Filterskoul 34;
Sie wird am 11.04. 88 Jahre alt.

Frau Maria Nelißen,
wohnhaft in Selfkant-Millen,
von-Byland-Str. 35;
sie wird am 14.04. 84 Jahre alt.

Herrn Karl Grabert,
wohnhaft in Selfkant-Tüddern,
Millener Weg 40;
er wird am 15.04. 89 Jahre alt.

Frau Maria Jetten,
wohnhaft in Selfkant-Wehr,
Dorfstr. 30;
sie wird am 15.04. 81 Jahre alt.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Selfkant für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Selfkant mit Beschluss vom 24.02.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2005, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält, wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	13.245.900 €
in der Ausgabe auf	13.245.900 €

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	2.091.150 €
in der Ausgabe auf	2.091.150 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

670.000 €

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.500.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	245 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v. H.

2. Gewerbesteuer
nach dem Gewerbeertrag auf

400 v. H.

§ 6

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, sind die jeweils nächsten freiwerdenden Stellen umzuwandeln in Stellen der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg mit Schreiben vom 07.03.2005 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 12.04.2005 bis 15.04.2005 und vom 18. bis 20.04.2005 in der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, Zimmer 26, öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 11. April 2005

Der Bürgermeister

gez. Corsten

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags

Von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montags

Von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstags

Von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Öffnungszeiten des Sozialamtes

Montags, mittwochs und freitags

Von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Donnerstags

Von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und

Von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr-

Es wird um Terminabsprache gebeten.

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	01634990120
Rathaus der	
Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Gemeindeamtmann	
Schürmann	1266
Bauhofleiter Hoeker	3437
oder	01772984846
Abwasserbereich	015112104270

Bereitschaftsdienst

Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
In 52511 Geilenkirchen-Niederheid,
von Siemens-Straße 4.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt kann als Einzelstück gegen Erstattung der jeweiligen Portokosten bei der Gemeindeverwaltung Selfkant bezogen werden.